

Amtsgericht Mainz

Vollstreckung Immobilien

Az.: 260 K 1/24

Mainz, 24.02.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 09.06.2026	14:00 Uhr	16, Sitzungssaal	Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gonsenheim

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Gonsenheim	Flur 15 Nr. 88/14	Gebäude- und Freifläche Parsevalstraße 23, 25	812	6570 BV 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit zwei Wohnhäusern und Nebengebäuden.

Wohnhaus 1: Mehrfamilienhaus; teilunterkellert; zweigeschossig; teilweise ausgebautes Dachgeschoss;

eingeschossiger Anbau (vermutlich Durch-/Zugang), Baujahr unbekannt (Hauserweiterung in 1975), Massivbau,

Wohnfläche:

Erdgeschoss 109 qm, Obergeschoss 103 qm, Dachgeschoss 45 qm

Gebäude 2: Wohnhaus; teilunterkellert; zweigeschossig; nicht ausgebautes Dachgeschoss, BJ 1948, Umbau in 1950-1956 und 1971 bis 1973, Wohnfläche ca. 120 qm

Gebäude 3:

(vermutlich) Nutzung als Fahrradgarage, Baujahr unbekannt, massive Bauweise

Gebäude 4:

Garage, Baujahr circa 1985 (gemäß Gebrauchsabnahmeschein), massive Bauweise; mit vorgebautem Carport als Holzkonstruktion

Durch den Gutachter fand lediglich eine Außenbesichtigung statt.

Wertermittlungstichtag 04.11.2024;

Verkehrswert:

610.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.